

Von: E-Mail Dienst <services@parlinkom.gv.at>
Betreff: Antwort: Bitte um Aufklärung und Auskunft (GZ 704)
Datum: Wed, 19 Feb 2014 10:24:26 +0100
An: Nigg@tele2.at

 Posteingang
[erweiterter Header](#)

Sehr geehrter Herr Nigg,

Bezüglich Ihres E-Mails an das BürgerInnenservice der Parlamentsdirektion vom 18. Februar 2014 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) steht in Österreich im Verfassungsrang und ist vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) individuell durchsetzbar. Nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel kann auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg angerufen werden. Eine "Verjährung der Menschenrechte" ist nicht vorgesehen. Sie müssen jedoch auf die Einhaltung der Beschwerdefrist von sechs Wochen etwa bei Erhebung einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes achten.

Nationale Gesetze, die gegen die EMRK verstoßen, sind keineswegs automatisch null und nichtig. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen obliegt ebenfalls dem VfGH. Dieser erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen unter anderem auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist (vgl. Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG). Es steht Ihnen also frei, den VfGH mit der Prüfung eines Gesetzes zu befassen, sofern Sie durch dessen Widerspruch mit den Grundrechten in Ihren Rechten verletzt wurden. Wenn der VfGH eine Verfassungswidrigkeit feststellt, hebt er das Gesetz oder Teile davon auf.

Weiters möchte ich Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Antwortschreiben um keinen Bescheid handelt. Gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Erst im Fall der Nichterteilung einer Auskunft kann die Erlassung eines Bescheides beantragt werden, wobei die Parlamentsdirektion keine eigene Bescheidkompetenz hat, Bescheide nach dem Auskunftspflichtgesetz sind von der Präsidentin des Nationalrates zu erlassen. Ihrem Schreiben ist keine konkrete Anfrage betreffend Angelegenheiten der Gesetzgebung zu entnehmen, sondern eine Meinungsäußerung zum österreichische Rechtssystem. Für die Erlassung eines Bescheides besteht in diesem Fall keine rechtliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen,
Mag. Maria-Luise Janota

Parlamentsdirektion
BürgerInnenservice



A-1017 Wien - Parlament
Tel. 0810/31 25 60
www.parlament.gv.at



att7fd20.jpg



 Posteingang



Österreichische Präsidentenkanzlei

Mag. Barbara Reininger
Justiz- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten

A-1014 Wien, Hofburg, Ballhausplatz
Tel. +43-1-53422-330, Fax 43-1-53422-9330
barbara.reininger@hofburg.at

GZ S711900/63-STR/2014

Wien, am 19. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Nigg!

Im Auftrag des Herrn Bundespräsidenten darf ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 2014 antworten, in dem Sie zum Schluss gelangen, dass „im Staat Österreich die fundamentalen Menschenrechte verjähren, obwohl sie in der österreichischen Verfassung seit 1958 (...) verankert sind“.

Ihrer Feststellung erlaube ich mir zu entgegnen, dass es nicht zutrifft, dass die in der EMRK vorgesehenen Grund- und Freiheitsrechte irgendeiner „Verjähmung“ unterliegen. Diese jedem Menschen zukommenden, mit der Person verbundenen Rechte sind unabdingbar und in der österreichischen Rechtsordnung mit erhöhter Bestandsgarantie ausgestattet, weil sie dem förmlichen Verfassungsrecht angehören. Diese im Verfassungsrang stehenden Grund- und Freiheitsrechte binden die staatliche Vollziehung und den einfachen Gesetzgeber.

Da überall, wo Menschen am Werk sind, naturgemäß auch Fehler passieren, hat die österreichische Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen und dem Einzelnen eine Reihe von Rechtsmitteln an die Hand gegeben, durch deren Erhebung die Einhaltung dieser Grund- und Freiheitsrechte erzwungen werden kann.


Herrn
Helmut Nigg
Nigg@tele2.at

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist nach der österreichischen Bundesverfassung allein der Verfassungsgerichtshof berufen, der hier nicht nur von Amts wegen oder auf Antrag bestimmter Gerichte tätig wird, sondern auch von jedem Einzelnen, im Wege der Bescheidbeschwerde oder eines Individualantrages, angerufen werden kann.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf die Homepage des österreichischen Verfassungsgerichtshofes hinweisen, www.vfgh.gv.at, auf der Sie weiterführende, für Sie sicherlich interessante Informationen finden.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Barbara Reininger eh.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	pmqqLQil9kbzrT49wFMtWwMuToMn7gB/4vRITuYc0a4LEESx4Q/lba+44xBE6D/jHQ8qUL nwK4Bsyfk4fkT8ET9zc+LyNGulrQ8r8WiYv/WTZ3fLsXEcnq58EIBisYT5CLu4zP9fE4A/ Y7P6for2A6vMUDGyXYHXpEzFyK9CU0s=	
	Unterzeichner	EMAIL=buergerservice@hofburg.at,serialNumber=54048629422 1,CN=Praesidentschaftskanzlei,OU=Praesidentschaftskanzlei,O=Praesidentschaftskanzlei,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-19T16:36:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	656041
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Dokuments finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdruckes finden Sie unter http://www.bundespraesident.at/amtssignatur